

Dokumente zur Versicherungspolice

Ihre Hilfe bei Fragen und in Notfällen

Wenn Sie aktive Hilfe im Notfall benötigen ...

... ist Allianz Global Assistance für Sie da. Der 24-Stunden Notfall-Service garantiert Ihnen schnelle und kompetente Hilfe rund um den Globus 24 Stunden am Tag.

Notfall-Nummer:

Telefon + 49 (0) 89 6 24 24 - 496

Wichtig:

- Halten Sie die genaue und vollständige Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsorts bereit.
- Notieren Sie sich die Ansprechpartner von amtlichen Stellen, wie z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
- Schildern Sie den Sachverhalt und machen Sie sonstige, für die Erbringung der Hilfeleistung notwendige Angaben.

Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten...

... richten Sie bitte Ihre Schadenmeldung mit den entsprechenden Nachweisen sowie Ihrer vollständigen Anschrift unverzüglich an den Versicherer Allianz Global Assistance:

AGA International S.A.
Schadenabteilung mawista Science
Ludmillastraße 26
81543 München

Telefon + 49 (0) 89 6 24 24 - 0
Telefax + 49 (0) 89 6 24 24 - 222

Hinweis zum Versicherer:

Der Name des Versicherers hat sich geändert von Mondial Assistance in Allianz Global Assistance (im Folgenden kurz AGA genannt). Die neue offizielle Firmierung lautet: AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland Ludmillastraße 26, 81543 München

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Produkt- und Verbraucherinformationen | 2 |
| Versicherungsbedingungen | 3 |
| Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Krankenversicherung | 3 |
| Notruf-Versicherung | 4 |
| Haftpflichtversicherung | 4 |
| Gepäckversicherung – Tarif Gepäck – | 4 |
| Gepäckzusatzversicherung – Tarif Gepäck – | 5 |
| mawista Science - Versicherungsleistungen auf einen Blick | 6 |

Die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen werden von der AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungsumfang sind die in der Buchungsbestätigung dokumentierten Prämien und Leistungsbeschreibungen.



Olaf Nink, Hauptbevollmächtigter

AGA International S.A.
Niederlassung für Deutschland
Ludmillastraße 26
81543 München

Hauptsitz der S.A. ist Paris / Frankreich
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Olaf Nink, München
HRB 4605 AG München

Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Die versicherte Person hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich? (Krankenversicherung, Notruf-Versicherung)

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die Assistance, damit adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte Originalrechnungen und/oder -rezepte ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Worauf müssen Sie achten, wenn Sie einen Schaden verursacht haben? (Haftpflichtversicherung)

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die das Schadenereignis beobachtet haben. Lassen Sie sich eine Kopie des Polizeiprotokolls aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie Allianz Global Assistance und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Gepäck beschädigt oder gestohlen wird? (Gepäckversicherung, Gepäckzusatzversicherung)

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

Wichtig: Die Fluggesellschaften und die Bahn stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei Allianz Global Assistance einreichen müssen.

Bei **Diebstahl** und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine **Anzeige** bei der nächsten erreichbaren **Polizeidienststelle**. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizeiprotokolls** oder zumindest eine **Bestätigung über die Anzeigenerstattung** geben.

Produkt- und Verbraucherinformationen

Diese Informationen sollen Ihnen in knapper Form einen Überblick über unsere Versicherungsprodukte verschaffen. Beschrieben sind nur die wesentlichen Inhalte. Die für Sie abgeschlossenen Versicherungsprodukte entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein, den Sie von Ihrem Vermittler erhalten.

Der Versicherungsschutz einschließlich Versicherungssummen und Selbstbehalt-Regelungen ist abschließend dargestellt in den Versicherungsbedingungen.

Krankenversicherung:

Erstattet die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die im vereinbarten Geltungsbereich während des versicherten Zeitraumes akut eintreten:

- Medikamente, Arzt- und Krankenhauskosten;
- Krankentransport, notfalls auch Rettungsflug, sofern medizinisch sinnvoll oder die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung 14 Tage übersteigt.
- Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft (Empfängnis) nach Versicherungsbeginn eingetreten ist und nach Ablauf einer Wartezeit von acht Monaten.
- Überführungskosten bei Tod, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Überführungskosten.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für

- Leistungen im Heimatland der versicherten Person. Ausnahme: Aufenthalte im Heimatland der versicherten Person sind bis zu einer Dauer von 6 Wochen pro Versicherungsjahr bei einer Unterbrechung des versicherten Auslandsaufenthalts mitversichert.
- Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor dem Versicherungsbeginn im vereinbarten Geltungsbereich bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste.
- für Honorare und Gebühren, die den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang übersteigen sowie Wahlleistungen wie z.B. Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung. Die Erstattung kann ggf. auf die landesüblichen Sätze gekürzt werden.
- Weitere Ausschlüsse in §§ 4 VB K 11 MSC, 5 VB AB 11 MSC.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten unverzüglich an die Assistance, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Notruf-Versicherung:

Bietet weltweite Soforthilfe bei Notfällen im vereinbarten Geltungsbereich: Bei Krankheit oder Unfall steht unter einer zentralen Rufnummer die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.

Notfall-Nummer:

Telefon +49 (0) 89 6 24 24 – 4 96

Telefax +49 (0) 89 6 24 24 – 2 46

Haftpflichtversicherung:

AGA bietet im vereinbarten Geltungsbereich Versicherungsschutz gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden bis zu € 1 Mio.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Schäden, die aus der Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge oder aus der Ausübung der Jagd entstehen, sowie grundsätzlich an Gegenständen, die in Obhut genommen wurden (Ausnahme: gemietete Räume). Kein Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtschäden aus beruflicher Tätigkeit, mitversichert ist jedoch bis zur vereinbarten Höhe von € 10.000,- der Regressanspruch des Arbeitgebers/Dienstherren gegen die versicherte Person gemäß § 3 VB H 11 MSC.

Selbstbehalt: Bei Schäden aus beruflicher Tätigkeit beträgt der Selbstbehalt in jedem Schadenfall 10 % des erstatungsfähigen Schadens, höchstens € 150,-; ansonsten: Kein Selbstbehalt

Bitte melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich bei AGA und beachten Sie alle Obliegenheiten in § 4 VB H 11 MSC. Werden die Obliegenheiten nicht beachtet, kommt eine Kürzung der Leistung/Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 VB AB 11 MSC.

Gepäckversicherung:

(nur Tarif Gepäck):

Die Gepäckversicherung ersetzt im vereinbarten Geltungsbereich

- den Zeitwert des mitgeführten Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub, durch ein Elementarereignis sowie durch Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
- den Zeitwert des aufgegebenen Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen;

je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von € 2.000,-;

- die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks;
- oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich mit max. € 150,- pro Person, wenn aufgegebenes Gepäck nicht am selben Tag eintrifft.

Eingeschränkter Versicherungsschutz besteht u. a. für Video- und Fotoapparate (Ausnahme: Gepäckzusatzversicherung) sowie Schmuck und Kostbarkeiten, Brillen, Mobiltelefone u. ä., § 3 VB G 11 MSC.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für EDV-Geräte (Ausnahme: Gepäckzusatzversicherung), Geld, Fahrkarten u. ä., sowie Schmuck und Kostbarkeiten im aufgegebenen Gepäck oder für das vorsätzliche Herbeiführen des Versicherungsfalles, bei grob fahrlässigem Herbeiführen des Versicherungsfalles ist AGA berechtigt, die Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen, vgl. § 3 VB G 11 MSC.

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle und lassen sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kommt eine Kürzung der Leistung/Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 VB AB 11 MSC.

Verlust des Versicherungsschutzes bei arglistigen unwahren Angaben aus Anlass des Schadenfalles, § 5 Nr. 3, 2 VB G 11 MSC, § 9 VB AB 11 MSC. Selbstbehalt: € 25,- je Schadenfall

Gepäckzusatzversicherung:

(nur Tarif Gepäck)

Ersetzt im vereinbarten Geltungsbereich den Zeitwert von Laptops bis zur Höhe von € 1.000,- und ergänzt die Versicherungssumme der Gepäckversicherung für Video-, Film- und Fotoapparate jeweils mit Zubehör mit einem Betrag von € 1.000,-.

Selbstbehalt: € 50,- je Schadenfall

Allgemein gültig für alle mawista Science - Versicherungsprodukte:

Kein Versicherungsschutz besteht ggf. u. a. für:

- Schäden in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.
 - Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
 - Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt.
- Näheres hierzu sowie weitere Ausschlüsse entnehmen Sie bitte § 5 VB AB 11 MSC.

Versicherungsfähigkeit (§ 1 VB AB 11 MSC):

Versicherungsfähig sind Sprachschüler, Studenten, Stipendiaten, Doktoranden, Gastwissenschaftler oder Praktikanten oder deren Familienangehörige bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres. (Für Personen über dem 40. und bis zum 55. Lebensjahr gelten besondere Prämien.)

Vereinbarter Geltungsbereich (§ 2 VB AB 11 MSC):

1. Versicherungsschutz besteht weltweit für den vorübergehenden Auslandsaufenthalt (Aufenthalt außerhalb des Heimatlandes). Bei einer Unterbrechung des versicherten Auslandsaufenthalts besteht Versicherungsschutz auch im Heimatland bis zu einer Dauer von 6 Wochen pro Versicherungsjahr.
2. Heimatland ist das Land, in welchem die versicherte Person vor Beantragung des Versicherungsschutzes einen ständigen Wohnsitz hatte.

Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

(§ 9 Nr. 1 u. 2 VB AB 11 MSC):

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AGA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AGA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AGA ursächlich ist.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Prämienzahlung:

Bitte beachten Sie: Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Zahlung der Prämie erfolgt ist. Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Versicherungsnehmer das seinerseits Erforderliche getan, wenn auf seinem Konto Deckung besteht, die Einziehung ist Sache des Versicherers. Die Zahlung ist bereits erfolgt, wenn der Versicherer die Prämie bei Fälligkeit von seinem Konto abbuchen kann.

Beschwerden:

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung.

Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VWG-Informationspflichtenverordnung – und diese Belehrung jeweils in Textform – erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einfuhrungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AGA International S.A., Ludmillastraße 26, 81543 München, Telefax + 49.89.6 24 24-244, E-Mail: service@allianz-assistance.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Versicherungsbedingungen der AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland

Im Folgenden kurz AGA genannt

Allgemeine Bestimmungen

zum Versicherungsschutz mawista Science
(kurz: VB AB 11 MSC)

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 gelten für alle AGA mawista Science Versicherungsprodukte.

Die nachfolgend abgedruckten Versicherungsbedingungen gelten für die jeweilige Versicherung. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die betreffende Versicherung vertraglich vereinbart haben.

§ 1 Wer ist versichert?

1. Versicherte Person ist die namentlich genannte Person, als Sprachschüler, Student, Stipendiat, Doktorand, Gastwissenschaftler oder Praktikant oder als deren Familienangehörige.
2. Versicherungsfähig sind Personen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres bei Versicherungsbeginn.

§ 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

1. Der Versicherungsschutz gilt für versicherte Personen weltweit für den vorübergehenden Auslandsaufenthalt (Aufenthalt außerhalb des Heimatlandes). Bei einer Unterbrechung des versicherten Auslandsaufenthalts besteht Versicherungsschutz auch im Heimatland bis zu einer Dauer von 6 Wochen pro Versicherungsjahr.
2. Heimatland ist das Land, in welchem die versicherte Person vor Beantragung des Versicherungsschutzes einen ständigen Wohnsitz hatte.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz

1. beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Antragsstellung, nicht vor Grenzüberschritt und nicht vor Ablauf evtl. Wartezeiten. Wartezeiten rechnen ab Versicherungsbeginn;
2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der Beendigung des versicherten Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich oder dem vereinbarten Zeitpunkt.
3. kann auf Antrag vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit bis zu insgesamt 60 Monaten (unter Berücksichtigung von gleichartigen Versicherungsverträgen mit anderen Versicherern) verlängert werden. Es gelten jedoch die zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrags gültigen Prämien und Versicherungsbedingungen.

§ 4 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wann ist die Prämie zu zahlen?

1. Der Versicherungsvertrag kann für jeweils volle Monate vereinbart werden, maximal für 60 Monate.
2. Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer täglich zum Monatsende gekündigt werden.
3. Die Prämie ist monatlich im Voraus, erstmals gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie gezahlt wurde. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren ist die Zahlung erfolgt, wenn zum Zeitpunkt des Prämieinzugs Deckung auf dem vom Versicherungsnehmer genannten Konto besteht.
4. Bei Vertragslaufzeiten von mehr als einem Monat sind die Folgeprämien jeweils zum 1. des neuen Monats fällig. Ist eine Lastschrift-einzugsermächtigung erteilt, wird die Prämie vom Konto des Versicherungsnehmers abgebucht, sonst ist die Prämie zu überweisen. Kann die Folgeprämie zu diesem Termin nicht abgebucht werden oder wird diese nicht bezahlt, kann AGA schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei. AGA kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug ist. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt, entfällt die Wirkung der Kündigung und der Vertrag tritt wieder in Kraft. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Zahlungsfrist eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

1. Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz sieben Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung.
2. Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten sieben Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet. Dies gilt nicht bei Aufenthalten in Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder der Ausbruch vorhersehbar war.
3. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden unverzüglich bei AGA anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und AGA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden und es AGA zu

gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

§ 7 Wann zahlt AGA die Entschädigung?

Hat AGA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AGA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an AGA abzutreten.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von AGA vor. Die Eintrittspflicht besteht auch dann nicht, wenn für das Risiko aus einem anderen Vertrag nachrangige Eintrittspflicht vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Berufsgenossenschaft und anderer Sozialversicherungsträger. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst AGA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AGA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AGA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AGA ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Erklärungen an AGA beauftragt.

§ 11 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Versicherungsbedingungen zur Krankenversicherung

mawista Science

(kurz: VB K 11 MSC)

§ 1 Was ist versichert?

1. Versichert sind die Kosten
 - a) der Heilbehandlung
 - b) des Krankentransports
 - c) der Überführung bei Todbei im vereinbarten Geltungsbereich und versicherten Zeitraum akut eintretenden Krankheiten und Unfällen.
2. Für die Kosten der ärztlichen Behandlung der Schwangerschaft und Entbindung besteht nur dann im vereinbarten Geltungsbereich Versicherungsschutz, wenn die Schwangerschaft (Empfängnis) nach Versicherungsbeginn eingetreten ist sowie nach Ablauf einer Wartezeit von acht Monaten. Ungeachtet des Zeitpunktes des Eintrittes der Schwangerschaft und der Wartezeit erstattet AGA die Kosten der ärztlichen Heilbehandlung bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehlgeburten.
3. Pauschaler Spesensatz bei stationärer Unterbringung
Werden die Kosten bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im vereinbarten Geltungsbereich von einer dritten Stelle getragen, so zahlt AGA einen pauschalen Spesensatz (Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besucher etc.) maximal € 30,- je Tag, höchstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der stationären Behandlung.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung erstattet?

1. AGA ersetzt die Aufwendungen für im vereinbarten Geltungsbereich notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
 - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 VB AB 11 MSC) auch die Kosten der im vereinbarten Geltungsbereich notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen.
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus im vereinbarten Geltungsbereich und zurück in die Unterkunft;

- e) schmerzstillende Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisoren; Die Kosten werden bis € 500,- pro Versicherungsjahr vollständig übernommen. Bei Kosten zwischen € 500,- und € 1.000,- pro Versicherungsjahr werden die Kosten zu 75% übernommen. Für darüber hinausgehende Kosten besteht kein Versicherungsschutz.

- f) entfällt;
 - g) die ärztliche Betreuung und Behandlung von Schwangerschaften, die nach Versicherungsbeginn eingetreten sind nach Ablauf einer Wartezeit von acht Monaten;
 - h) Unfallbedingte Hilfsmittel bis € 250,- pro Versicherungsjahr;
 - i) entfällt;
 - j) ärztlich verordnete Heilmittel, (z. B. Massagen- und Fango-Behandlungen oder Lymphdrainagen) bis zu acht Anwendungen insgesamt je Versicherungsjahr; dies gilt auch dann, wenn mehrere Anwendungen innerhalb eines Behandlungstermins durchgeführt werden.
 - k) medizinisch notwendige, ärztlich verordnete Rehabilitationsmaßnahmen als Anschlussheilbehandlung.
2. AGA erstattet im bedingungsgemäßen Rahmen die Kosten über die vereinbarte Laufzeit des Versicherungsvertrages hinaus für die Dauer von bis zu acht Wochen, maximal bis zum Tag der Transportfähigkeit, sofern ein Rücktransport während der Vertragslaufzeit medizinisch nicht vertretbar war.

§ 3 Welche Kosten erstattet AGA bei Krankenrücktransport und Überführung?

AGA erstattet

1. die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Darüber hinaus werden auf Wunsch der versicherten Person die Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransports erstattet, wenn nach der Prognose des behandelnden Arztes die weitere Krankenhausbehandlung voraussichtlich 14 Tage übersteigt. Unabhängig hiervon werden die Kosten des Rücktransportes ins Heimatland übernommen, wenn diese im Rahmen der voraussichtlichen Kosten der weiteren Heilbehandlung bleiben.
2. die unmittelbaren Kosten bis zu € 15.000,- für die Überführung des verstorbenen Versicherten zur Bestattung im Heimatland, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Kosten der Überführung.

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für den Aufenthalt im vereinbarten Geltungsbereich sind;
2. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor dem Aufenthalt im vereinbarten Geltungsbereich oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
3. Nähr- und Stärkungsmittel;
4. Kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisoren hinausgehen;
5. Heilmittel (z. B. Massagen- und Fango-Behandlungen sowie Lymphdrainagen), die acht Behandlungsjahre im Versicherungsjahr übersteigen;
6. die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln; für unfallbedingte Hilfsmittel besteht in Abweichung hierzu Versicherungsschutz bis € 250,- pro Versicherungsjahr;
7. Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie deren Folgen ;
8. Behandlungen von Schwangerschaften, die bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten sind sowie für die Behandlung von Schwangerschaften innerhalb der ersten acht Monate nach Versicherungsbeginn (Wartezeit);
9. durch Sichtung, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
10. psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
11. für Honorare und Gebühren, die den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang übersteigen sowie für Wahlleistungen wie z.B. Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung. Die Erstattung kann ggf. auf die landesüblichen Sätze gekürzt werden.
12. Krankenrücktransport aus einem der unter Nr. 1, 2, 7 und 9 genannten Gründe.
13. Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Kinder- und Jugenduntersuchungen, Zahnvorsorgeuntersuchungen und -prophylaxe, sowie Schutzimpfungen sowie für Honorare und Gebühren für Atteste, Befundberichte und (Arbeitsunfähigkeits-)Bescheinigungen, die nicht von AGA angefordert wurden.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfangreicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstattet AGA bis zu € 25,-;
2. ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit und Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1 VB K MSC zustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.
3. AGA die Rechnungsurkunden oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum von AGA.

§ 6 Welche Leistungen bietet AGA versicherten Personen bei stationärer Heilbehandlung innerhalb Deutschlands?

In Deutschland werden für stationäre Heilbehandlung und Entbindung allgemeine Krankenhausleistungen (Mehrbettzimmer) gemäß der Bundespflegegesetzverordnung bzw. dem Krankenhausentgeltgesetz erstattet; Aufwendungen für Wahlleistungen (privatärztliche Behandlung) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

§ 7 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Der Selbstbehalt entfällt.

Versicherungsbedingungen zur Notruf-Versicherung

mawista Science
(kurz: VB N 11 MSC)

Hinweis:

Die Assistance ist mit der Durchführung der Leistungen aus der Notruf-Versicherung beauftragt.

§ 1 Welche Dienste bietet AGA?

- AGA bietet der versicherten Person während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt AGA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich keine Anerkennung der Eintrittspflicht von AGA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
- AGA hat die Assistance damit beauftragt, für die versicherte Person die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
- Soweit die versicherte Person weder von AGA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung vorauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an AGA zurückzuzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei Krankheit und Unfall?

- Ambulante Behandlung**
Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.
- Stationäre Behandlung**
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:
 - Betreuung**
Die Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Angehörige der versicherten Person.
 - Krankenbesuche**
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort im Heimatland. AGA übernimmt die Kosten der Beförderung bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als 14 Tagen.
 - Kostenübernahme-Erklärung**
Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt AGA der versicherten Person eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 15.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. AGA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.
- Krankenrücktransport**
Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist bzw. wenn nach der Prognose des behandelnden Arztes die voraussichtliche Dauer des Krankenaufenthaltes 14 Tage übersteigt, organisiert die Assistance nach vorheriger Abstimmung des Vertragsarztes mit den behandelnden Ärzten vor Ort den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Beschafft die Assistance für die versicherte Person notwendige Arzneimittel?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten.

§ 4 Welche Dienste leistet die Assistance bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich, organisiert die Assistance nach dem Wunsch der Angehörigen die Bestattung im vereinbarten Geltungsbereich oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort im Heimatland.

Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung

mawista Science
(kurz: VB H 11 MSC)

§ 1 Welches Risiko übernimmt AGA?

AGA bietet Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens, wenn die versicherte Person während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich wegen eines Schadeneignisses, das während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich eingetreten ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadeneignisse sind Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden).

Versicherungssummen: € 1 Mio. für Personen- und Sachschäden.

§ 2 In welcher Weise schützt AGA die versicherte Person vor Haftpflichtansprüchen, und in welchem Umfang leistet sie Entschädigung?

- AGA prüft die Haftung, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und ersetzt die Entschädigung, welche von der versicherten Person geschuldet ist. AGA ersetzt die Entschädigung insoweit, als sie die Entschädigungspflicht anerkennt oder das Anerkenntnis der versicherten Person genehmigt. AGA zahlt ebenfalls die Entschädigung, wenn sie einen Vergleich schließt oder genehmigt oder wenn eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.
- Macht der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend, führt AGA den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.
- Wünscht oder genehmigt AGA die Bestellung eines Verteidigers in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person, das aus Anlass eines versicherten Schadeneignisses geführt wird, trägt AGA die Kosten des Verteidigers.
- Falls die von AGA verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, hat AGA für den daraus entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- Die in § 1 genannten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für den Umfang der Leistungen von AGA pro Versicherungsfall; sie stellen gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

§ 3 Welche Risiken sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

- Haftpflichtansprüche**
 - soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
 - der versicherten Personen untereinander und der ihrer Angehörigen (einschließlich Lebenspartner);
 - wegen der Übertragung einer Krankheit durch die versicherte Person;
 - wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit. Mitversichert ist jedoch der Regressanspruch des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn gegen die versicherte Person wegen eines Personen- oder Sachschadens infolge Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die durch Vorsatz herbeigeführt wurden. Die Höchstleistung beträgt je Schadeneignis € 10.000,- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadenfall 10 % des erstattungsfähigen Schadens, höchstens € 150,-.
- Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person**
 - aus der Ausübung der Jagd;
 - wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet oder geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt oder welche sie in Obhut genommen hat. Versichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Beschädigung von Räumen in Gebäuden während der Reise, insbesondere von gemieteten Ferienwohnungen und Hotelzimmern oder der Unterkunft, nicht jedoch des Mobiliars; kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Verschleißes, Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung;
 - als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorgetriebenen Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

§ 4 Was muss die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles unbedingt beachten? (Obliegenheiten)

Versicherungsfall ist das Schadeneignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

- Jeder Versicherungsfall ist AGA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder der Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheides ist AGA von der versicherten Person auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsfall AGA bereits bekannt ist.
- Wird der Anspruch auf Entschädigung gegen die versicherte Person geltend gemacht, hat sie dies AGA innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
- Die versicherte Person hat außerdem AGA anzuzeigen, wenn ein Anspruch unter Einschaltung gerichtlicher oder staatlicher Hilfe geltend gemacht wird.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung von AGA nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalls dient. Sie hat ausführlichen und wahrheitsgemäßen Schadenbericht zu erstatten und alle Umstände, die mit dem Schadeneignis in Zusammenhang stehen, mitzuteilen sowie die entsprechenden Schriftstücke einzureichen.

6. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat die versicherte Person die Prozessführung AGA zu überlassen, dem von AGA bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von AGA für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung von AGA abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

7. Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist die versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von AGA ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

8. AGA gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

§ 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Der Selbstbehalt entfällt. Bei Schäden aus beruflicher Tätigkeit beträgt der Selbstbehalt jedoch in jedem Schadenfall 10 % des erstattungsfähigen Schadens, höchstens € 150,-.

Versicherungsbedingungen zur Gepäckversicherung

– Tarif Gepäck –
mawista Science
(kurz: VB G 11 MSC)

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Gepäck zählen alle Sachen des persönlichen Bedarfs der versicherten Person im vereinbarten Geltungsbereich, einschließlich Geschenke.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

- Mitgeführtes Gepäck**
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Gepäck während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich abhanden kommt oder beschädigt wird durch
 - Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vor-sätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
 - Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
 - Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdstutsch.
- Aufgegebenes Gepäck**
AGA leistet Entschädigung,
 - wenn aufgegebenes Gepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beriberungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
 - wenn aufgegebenes Gepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.Ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich mit höchstens € 150,- je versicherter Person und Versicherungsfall.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz, und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

- Nicht versichert sind
 - EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
 - Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör, Jagd- und Sportwaffen samt Zubehör;
 - Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten als aufgegebenes Gepäck;
 - Sportgeräte, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden;
 - Fermögensfolgeschäden.
- Kein Versicherungsschutz besteht
 - für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
 - wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - Als mitgeführtes Gepäck sind Video-, Film und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.
 - Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
 - Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Zahnpanggen und Prothesen sowie Mobiltelefone jeweils samt Zubehör sind bis zu € 250,- versichert;
 - Geschenke sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis zu € 300,-;
 - Versicherungsschutz für Schäden am Gepäck während des Zeltns und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
 - Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist AGA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

4. Gepäck im abgestellten Kraftfahrzeug

Versicherungsschutz bei Diebstahl von Gepäck während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

§ 4 In welcher Höhe leistet AGA Entschädigung?

1. Im Versicherungsfall erstattet AGA bis zur Höhe der Versicherungssumme von € 2.000,- pro Versicherungsjahr für
 - a) abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert.
Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
 - b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
 - d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
2. Die Unterversicherung wird nicht in Anrechnung gebracht.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Schäden an aufgegebenem Gepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Auslieferung des Gepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
3. Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, wider besseres Wissen unwahre Angaben macht, auch wenn AGA dadurch kein Nachteil entsteht.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Die versicherte Person trägt bei Schäden am Gepäck, außer bei Schäden am aufgegebenen Gepäck, einen Selbstbehalt in Höhe von € 25,- je Schadenfall.

Versicherungsbedingungen zur Gepäckzusatzversicherung

**– Tarif Gepäck –
mawista Science
(kurz: VB GZ 11 MSC)**

Abweichend von § 3 Nr. 1 a), 4 VB G 11 MSC besteht Versicherungsschutz für Laptops bis zur Höhe von € 1.000,- pro Versicherungsjahr.

In Ergänzung zu § 3, Nr. 3 a) VB G 11 MSC wird die Versicherungssumme für Video-, Film- und Fotoapparate jeweils mit Zubehör um € 1.000,- aufgestockt.

§ 6 VB G 11 MSC gilt mit der Maßgabe, dass die versicherte Person einen Selbstbehalt von € 50,- je Schadenfall trägt.

mawista Science - Versicherungsleistungen auf einen Blick

mawista Science

| Allgemeine Bestimmungen | | |
|---|---|-------------------------|
| § 2, Nr. 1 Versicherungsschutz im Heimatland bei einer Unterbrechung des Auslandsaufenthalts | bis zu 6 Wochen je Versicherungsjahr | |
| Krankenversicherung | | |
| § 2, Nr. 1 Höhe der Kostenerstattung für ... | | |
| a) ambulante Behandlung | unbegrenzt | |
| b) Heilbehandlungen und Arzneimittel | unbegrenzt | |
| c) Stationäre Behandlung | unbegrenzt | |
| c) Heilbehandlung eines Neugeborenen bei Frühgeburt | max. € 100.000,- | |
| d) Medizinisch notwendigen Krankentransport ins Krankenhaus | unbegrenzt | |
| e) Schmerzstillende Zahnbehandlung je Versicherungsjahr | bis € 500,- zu 100 %, über € 500,- bis max. € 1.000,- zu 75 % | |
| f) Zahnersatz je Versicherungsjahr | nicht versichert | |
| g) Behandlung wegen Schwangerschaft nach Ablauf einer Wartezeit von 8 Monaten | unbegrenzt | |
| h) Unfallbedingte Hilfsmittel je Versicherungsjahr | max. € 250,- | |
| i) Unfallbedingte Sehhilfen je Versicherungsjahr | nicht versichert | |
| j) Heilmittel (z. B. Massagen-, Fango-Behandlungen, Lymphdrainagen) je Versicherungsjahr | max. 8 Behandlungen | |
| k) Rehabilitationsmaßnahmen | unbegrenzt | |
| § 2, Nr. 2 Nachleistung nach Ablauf des Versicherungsvertrages bei Transportunfähigkeit | max. 8 Wochen | |
| § 3, Nr. 1 Krankenrücktransport ins Heimatland | Kostenerstattung für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport in das nächstgelegene Krankenhaus im Heimatland in unbegrenzter Höhe, außerdem auf Wunsch der versicherten Person bei Krankenhausbehandlungen länger 14 Tage. | |
| § 3, Nr. 2 Kostenerstattung für Überführung ins Heimatland | max. € 15.000,- | |
| § 3, Nr. 2 Kostenerstattung für Bestattung vor Ort | max. bis zur Höhe der Überführungskosten | |
| § 7 Selbstbehalt | ohne Selbstbehalt | |
| Notrufversicherung | | |
| § 1 - § 4 | Bietet weltweite Soforthilfe bei Notfällen im vereinbarten Geltungsbereich | |
| § 2, Nr. 2 c) Höhe der Kostenübernahmeerklärung bei stationärer Behandlung | max. € 15.000,- | |
| Haftpflichtversicherung | | |
| § 1 Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden | max. € 1.000.000,- | |
| § 3, Nr. 1d) Versicherungssumme für Schäden aus beruflicher Tätigkeit wegen Regressansprüchen des Arbeitgebers bei Fahrlässigkeit | max. € 10.000,- € | |
| § 5 Selbstbehalt bei Schäden aus beruflicher Tätigkeit | 10 % des erstattungsfähigen Schadens, max. € 150,- je Schadenfall | |
| Monatsprämien | | |
| bis 40 Jahre Versicherungsdauer in Monaten | € 44,80 1. bis 12. | € 72,10 13. bis 60. |
| 41 bis 55 Jahre Versicherungsdauer in Monaten | € 88,50 1. bis 12. | € 143,10 13. bis 60. |

| Gepäckversicherung | | |
|---|---|------------------------|
| § 4 Versicherungssumme und max. Kostenerstattung je Versicherungsjahr | max. € 2.000,- | |
| § 6 Selbstbehalt | € 25,- je Schadenfall außer bei Schäden am angegebenen Gepäck | |
| Gepäckzusatzversicherung | | |
| Versicherungssumme und max. Kostenerstattung je Versicherungsjahr | Zusätzlich - für Laptops max. € 1.000,- - für Video-, Film- und Fotoapparate max. € 1.000,- | |
| Selbstbehalt | € 50,- je Schadenfall außer bei Schäden am angegebenen Gepäck | |
| Monatsprämien | | |
| (altersunabhängig) Versicherungsdauer in Monaten | € 16,90 1. bis 12. | € 18,90 13. bis 60. |